



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 6. Oktober 2020

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-360/I/1481 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	05.10.2020		
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur	22.10.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	26.10.2020		
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2020		

**Betreff: Ausgleichszahlungen für ausgefallene Elternbeiträge an die kirchlichen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen aufgrund des Betretungsverbot es nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-360/I/1481 16-21**

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Zur Entlastung und Gleichbehandlung der Seligenstädter Eltern gleicht die Stadt Seligenstadt die Defizite aus, die in den Monaten März bis Juni 2020 bei den mit ihr vertraglich gebunden Trägern von Kindertagesstätten in Folge der Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen (Betreuung und Verpflegung) aufgrund des Betretungsverbot es und Einschränkungen nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen entstanden sind.
2. Die Ausgleichszahlung erfolgt auf Antrag des Trägers als zusätzliche Vorauszahlung auf den städtischen Zuschuss im Jahr 2020. Eine Spitzabrechnung erfolgt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2020 im Jahr 2021.

3. Voraussetzung für diese Ausgleichszahlung ist die Umsetzung der folgenden Regelungen in Bezug auf Rückerstattung und Berechnung der Elternbeiträge in den Monaten März bis Juni 2020 wie folgt:

Die Beiträge für Betreuung sind ab dem 6. Betreuungstag sowie für Verpflegung ab dem 3. Betreuungstag, an dem die Betreuung und die Verpflegung wegen Ereignissen von höherer Gewalt (Pandemie) nicht in Anspruch genommen werden konnte, nicht zu entrichten. Für diese Tage beträgt der Kostenbeitrag, der für die Betreuung und Verpflegung nicht zu entrichten ist, pro Tag 1/20 des monatlichen Beitrags. Wurde der monatliche Beitrag für Betreuung und Verpflegung bereits entrichtet, kann er entsprechend zurückerstattet werden.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung sowie der Betreuung im Falle des eingeschränkten Regelbetriebes ist der Beitrag für Betreuung und Verpflegung unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen täglichen Betreuungsumfang für die Tage zu entrichten, in denen sie in Anspruch genommen wurden. Der Beitrag pro Tag beträgt dann für die Betreuung und Verpflegung 1/20 des Monatsbeitrags. Wurden bereits Monatsbeiträge in diesem Zeitraum abgebucht, besteht für diese Tage kein Anspruch auf Erstattung.

Begründung

In der Zeit vom 16.03.2020 bis 01.06.2020 durften Kinder die Kindertagesstätten in Hessen aufgrund der Corona Pandemie nicht mehr betreten, soweit sie keinen Anspruch auf eine Notbetreuung hatten. Grundlage dafür waren die Regelungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020. Ab dem 02.06.2020 erfolgte der Start für den eingeschränkten Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen.

Auf Kreisebene haben sich die Bürgermeister mit dem Landrat darauf verständigt, in dem Zeitraum von April bis Juni 2020 keine Gebühren in den Kindertagesstätten und Schulbetreuungen einzuziehen. Die freien und kirchlichen Träger haben diese Entscheidung mitgetragen und die Elternbeiträge für diese drei Monate nicht eingezogen. Nun steht die Entscheidung an, ob die Stadt Seligenstadt den Trägern diese Defizite ausgleicht und damit ermöglicht, dass die Träger den Eltern für diese Monate eine Freistellung von den Kostenbeiträgen gewährt.

Eine solche Entscheidung haben bereits viele Kommunen im Kreis getroffen. Auch der Hess. Städte- und Gemeindebund ist der Meinung, dass aufgrund der außergewöhnlichen Belastungen der Eltern in der Corona-Krise in der Zeit des Betretungsverbotes für die Fälle, die keinen Anspruch auf Notbetreuung hatten oder auf die Notbetreuung verzichtet haben, eine Freistellung von den Kostenbeiträgen gewährt werden kann. Deshalb wurde die vorgeschlagene Regelung für einen Ausgleich der Defizite bei den Trägern erarbeitet, die sich an der Gebührensatzung der Stadt Seligenstadt orientiert. Mit den Trägern wurde dieser Vorschlag bereits abgestimmt.

Die Höhe der Defizitzahlung an die Träger wird auf ca. 110.000,00 € geschätzt. Diese Mittel stehen auf dem Konto 71280000 „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ im Produkt 365.00 Kindertagesstätten, Schulbetreuungen“ durch Minderausgaben aufgrund von Personalengpässen der Träger noch zur Verfügung.

Es ist dabei zu beachten, dass die Nachberechnungen nur bei den Beiträgen im Krippenbereich (Betreuung und Verpflegung) sowie bei den Beiträgen für Verpflegung im Bereich „Kindergarten“ (3 Jahre bis zum Schulalter) Anwendung finden werden. Der Betreuungsbeitrag im Bereich „Kindergarten“ ist in Seligenstadt nicht zu entrichten

Der Hess. Städte- und Gemeindebund hatte die Kommunen im Juni darüber informiert, dass das Land Hessen signalisiert, habe, bis zum Herbst eine Regelung zu einer Beteiligung des Landes an den Ausfällen bei den Kostenbeiträgen der Eltern zu treffen. Bisher liegen diesbezüglich noch keine Informationen vor.